



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 08.04.2005

2005/125
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	12.05.2005	
Rat der Stadt	19.05.2005	

Betreff

Vorplanung für den Neubau der Grundschule an der Ahornstraße;
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO.NRW

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt gem. § 60 GO.NRW die Dringlichkeitsentscheidung vom 31. März 2005 zur Genehmigung des Vorentwurfes für den Neubau der Grundschule an der Ahornstraße.

Beisenherz

Glöß

Sachverhalt

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2005 – Vorlage 2005/084 – die Vorplanung für den Neubau der Grundschule an der Ahornstraße zustimmend zur Kenntnis genommen (einstimmig) und die Verwaltung beauftragt, eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO.NRW zur Genehmigung der Vorplanung herbeizuführen, damit unverzüglich die weitere Planung beauftragt und durchgeführt werden kann. Ferner wurde festgelegt, die Dringlichkeitsentscheidung dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.05.2005 zur Genehmigung vorzulegen.

Die am 31.03.2005 durch Herrn Bürgermeister Beisenherz und Herrn Ratsmitglied Berkel getroffene Dringlichkeitsentscheidung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Entsprechend dem Beschluss des Schulausschusses wird der Rat der Stadt um Genehmigung gebeten.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt „**Vorplanung für den Neubau der Grundschule an der Ahornstraße;**
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO.NRW“

I. Investitionskostenkosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	5.250.000,-€
- Einnahme von Dritten:	240.000,-€
= Städtischer Eigenanteil:	5.010.000,-€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Die Maßnahme ist im Entwurf der Haushaltseckdaten 2005 als prioritäres Projekt vorgesehen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Ratssitzung am 19. Mai 2005.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Ende des HSK
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

IV. Die Finanzierung soll ab 2005 sichergestellt werden.

im laufenden Jahr

☐ gesichert

☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☐ gesichert

☐ nicht gesichert